

nothwendig sei, die Entgegnung erlauben, daß schon bei frühern Landtagen und zwar von Seiten der Stände selbst die Staatsregierung ausdrücklich veranlaßt worden ist, dahin zu wirken, daß Saumseligkeiten irgend welcher Art nicht stattfinden, und daß sogar in Bezug auf die Appellationsgerichte von Seiten der Staatsregierung Maßnahmen getroffen werden möchten, damit durch Das, was diese Behörden verdienen, auch das Bedürfniß ihrer Erhaltung gedeckt werde.

Staatsminister Dr. Schinsky: Die hohe Kammer wird von mir nicht erwarten, daß ich heute auf die von dem Herrn v. Behmen berührte Frage näher eingehe. Sie gehört nicht zum Budget; denn das Budget des Justizministeriums bleibt unverändert, möge die Reorganisation der Unterbehörden im Laufe der jetzigen Finanzperiode eintreten oder nicht. Das Organisationsgesetz ist übrigens von dem außerordentlichen Landtage berathen worden, die Kammern haben darauf eine ständische Schrift an die Staatsregierung erlassen, und in dem Landtagsabschiede ist in dieser Beziehung unter Nr. 7 Folgendes enthalten:

„Anlangend das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, so ist dasselbe, besage Schrift vom 28. dieses Monats als von den getreuen Ständen unter den von denselben beschlossenen Abänderungen und Zusätzen genehmigt anzusehen. Die Schrift über diese Gesetzworlage ist indessen nicht so zeitig an Ihre Staatsregierung gelangt, daß es thunlich gewesen wäre, darauf sofort Entschließung zu fassen. Es wird dieselbe daher vorbehalten und bei Publication des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, zugleich Anordnung wegen Publication der vorstehend unter 6. aufgeführten Gesetze und Verordnungen ergehen.“

Es ist also jener Gegenstand auf dem außerordentlichen Landtage zur Erledigung gebracht worden. Herr v. Behmen sowohl, als auch Herr Baron v. Friesen haben hienächst bezweifelt, daß das Justizministerium, falls im Laufe der jetzigen Finanzperiode die neue Organisation der Unterbehörden ins Leben trete, mit den postulirten Summen ausreichen werde. Das Justizministerium hat die entgegengesetzte Ansicht, es glaubt, daß die geforderten Summen auch dann genügend sein werden. Diese Ueberzeugung gründet sich auf pflichtmäßig angestellte Erörterungen, auf gemachte Berechnungen und Voranschläge. Das Ministerium hat in dieser Beziehung gethan, was in menschlichen Kräften steht, um sich eine bestimmte Ansicht hierüber zu verschaffen. Mehr, als geschehen ist, kann es freilich nicht thun. Herr Baron v. Friesen glaubt, daß, wenn mit den postulirten Summen ausgereicht werden solle, es nothwendig sein werde, daß die Unterbehörden streng liquidirt und die liquidirten Summen streng bestritten. Wenn der Herr Baron unter dem „streng liquidiren“ das liquidiren nach der Taxordnung versteht, so kann ich zugeben, daß die Behörden streng

zu liquidiren haben; wird aber darunter verstanden „hoch liquidiren“, so muß ich in Abrede stellen, daß das zeitlich von den Königlichen Behörden geschehen ist, und muß eben so in Abrede stellen, daß das in Zukunft geschehen wird. Bestundungen sind auch von den Königlichen Gerichten ausreichend gegeben worden, und ich glaube, daß die Königlichen Gerichte hier unter den Patrimonialgerichten nicht nachgestanden haben. Herr Baron v. Friesen hat es nicht in der Ordnung gefunden, daß die Regierungskommissare nach Seite 57 des Berichtes der zweiten Deputation der zweiten Kammer den Patrimonialgerichten noch einen Stein nachgeworfen und von ihnen gesagt hätten, daß sie vorzugsweise durch hohes Sportuliren sich discreditirt hätten. Es ist mir nicht beigegangen, einen solchen Vorwurf allen Patrimonialgerichten zu machen, was ich aber dort geäußert habe, ist in der Wahrheit begründet, und ich muß darauf aufmerksam machen, daß Dasselbe, was Herr v. Friesen an den Regierungskommissaren gerügt hat, von ihm auf S. 37 des vorliegenden Berichtes gesagt wird. Es heißt nämlich daselbst:

„Scheint aber die jenseitige Deputation nach Blatt 57 ihres Berichtes endlich gemeint gewesen zu sein, einer Aufhebung der Gehaltsfixirung und einer Ueberlassung der Sporteln an die Beamten das Wort reden zu wollen, so darf die Deputation nur wiederholen, was von ihr bereits bei frühern Landtagen bemerkt und namentlich in ihrem Berichte vom 10. October 1850 Seite 49 niedergelegt worden ist. Das allgemeine Urtheil hat über den Nachtheil einer solchen Einrichtung, welche die Unparteilichkeit der Beamten fast unvermeidlich discreditirt, schon längst und ausreichend entschieden.“

Herr v. Behmen gedachte noch der geringen Besoldungen, welche den Einzelrichtern und Actuaren in Zukunft zukommen sollten und glaubte, daß diese Besoldungen nicht ausreichend sein würden. Ich erlaube mir, hierbei daran zu erinnern, daß ich bereits am außerordentlichen Landtage der hohen Kammer die Zusicherung gegeben habe, daß die Regierung diesen Gegenstand im Auge behalten und sobald nur irgend möglich dem Uebelstande abhelfen werde.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mir die Ehre geben, die seitigen Redner, die sich angemeldet haben, der Reihenfolge nach zu nennen: v. Posern, v. Arnim, v. Behmen und v. Erdmannsdorf. Ich kann jedoch nicht unterlassen, bevor ich dem Herrn v. Posern das Wort ertheile, den Wunsch auszusprechen, es möchte doch die Frage, um die es sich jetzt wiederholt gehandelt hat, nicht wieder berührt werden. Mir scheint allerdings, als wenn sie nicht zu dem Gegenstande der Berathung gehörte. Denn es steht auf der Tagesordnung das Ausgabebudget des Justizdepartements; zu dieser Vorlage gehört sie nun auf jeden Fall nicht. Wollte man weiter gehen und annehmen, daß die Frage doch hier mit in Betracht zu ziehen sei, weil im Berichte mehrmals das verabschiedete Organisationsgesetz genannt worden ist, so könnte das allenfalls zugegeben